

OgR

Organisationsreglement

**der Einwohnergemeinde
3257 Grossaffoltern**

vom 6. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. ORGANISATION | 3 |
| 1.1 DIE GEMEINDEORGANE | 3 |
| 1.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN | 3 |
| 1.3 DER GEMEINDERAT | 5 |
| 1.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN..... | 6 |
| 1.5 DIE KOMMISSIONEN..... | 6 |
| 1.6 DAS GEMEINDEPERSONAL | 7 |
| 1.7 DAS SEKRETARIAT | 7 |
| 2. POLITISCHE RECHTE | 7 |
| 2.1 STIMMRECHT | 7 |
| 2.2 INITIATIVE | 7 |
| 2.3 PETITION | 8 |
| 3. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG | 8 |
| 3.1 ALLGEMEINES | 8 |
| 3.2 ABSTIMMUNGEN | 10 |
| 3.3 WAHLEN..... | 11 |
| 4. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE | 14 |
| 4.1 ÖFFENTLICHKEIT..... | 14 |
| 4.2 INFORMATION | 14 |
| 4.3 PROTOKOLLE | 14 |
| 5. AUFGABEN | 15 |
| 5.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG..... | 15 |
| 5.2 AUFGABENERFÜLLUNG | 16 |
| 6. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE | 16 |
| 6.1 VERANTWORTLICHKEIT | 16 |
| 6.2 RECHTSPFLEGE | 17 |
| 7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 18 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 19 |
| ANHANG I: KOMMISSIONEN | 20 |
| <i>Baukommission</i> | 20 |
| <i>Infrastrukturkommission</i> | 21 |
| <i>Finanzkommission</i> | 22 |
| <i>Kommission für Sicherheit und Entsorgung</i> | 23 |
| <i>Schulkommission</i> | 24 |
| <i>Kultur- und Sozialkommission</i> | 25 |
| ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS | 26 |

1. Organisation

1.1 Die Gemeindeorgane

| | |
|--------|--|
| Organe | Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal. |
|--------|--|

1.2 Die Stimmberechtigten

| | |
|-----------|--|
| Grundsatz | Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. |
|-----------|--|

An der Urne

| | |
|------------------|--|
| Zuständigkeit | Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach den Vorschriften des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen: |
| a) Wahlen | a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) das Präsidium (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die sieben Mitglieder des Gemeinderates. |
| b) Sachgeschäfte | Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über a) neue Ausgaben über Fr. 1'000'000, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 7, b) bezifferbare Initiativen über Fr. 1'000'000, c) Initiativen, deren finanzielle Folgen nicht bezifferbar sind. |

An der Gemeindeversammlung

| | |
|------------------|--|
| Zuständigkeit | Art. 5 Die Versammlung wählt: |
| a) Wahlen | a) das Vizegemeindepräsidium (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Reihe der nach Art. 3 gewählten Gemeinderatsmitglieder, b) das Rechnungsprüfungsorgan. |
| b) Sachgeschäfte | Art. 6 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, c) die Jahresrechnung, d) soweit Fr. 100'000 übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, |

- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
 - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
 - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
 - g) über bezifferbare Initiativen bis Fr. 1'000'000.
- Spezialfinanzierungen **Art. 7** Für Ausgaben in den Bereichen der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen ist ab Fr. 100'000 abschliessend die Gemeindeversammlung zuständig.
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 8** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist drei Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 9** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 100'000 oder weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 10** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 11** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt wor-

den ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Der Gemeinderat

| | |
|-------------------------------------|--|
| Grundsatz | Art. 12 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. |
| Mitgliederzahl | Art. 13 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidium aus sieben Mitgliedern. |
| Zuständigkeiten | Art. 14 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 abschliessend. ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. |
| Delegation von Entscheidbefugnissen | Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung. |
| Verordnungen | Art. 16 ¹ Die Gemeinde erlässt eine Verwaltungsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und deren Zuständigkeiten, e) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, g) die Anweisungsbefugnis, h) die Unterschriftsberechtigung, i) das Berichtswesen. |

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

³ Der Gemeinderat beschliesst über die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen.

1.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 17 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

1.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 18 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

³ Die ständigen Kommissionen werden von der zuständigen Ressortleitung präsiert.

Nichtständige Kommissionen

Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 20 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 21** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 22** Das Sekretariat des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen es nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 23¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz **Art. 24**¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 25 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 25**¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 27 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung oder der Urnengemeinde die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

Gegenvorschlag

Art. 28 ¹ Der Gemeinderat kann zu einer gültigen, ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag vorlegen. Er muss das Initiativkomitee darüber informieren.

² Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Initiative unterbreitet.

2.3 Petition

Petition

Art. 29 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 30 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen,
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

| | |
|--------------------------------|--|
| Einberufung | Art. 31 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. |
| Traktanden | Art. 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. |
| Erheblicherklären von Anträgen | Art. 33 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative. |
| Rügepflicht | Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes). |
| Vorsitz | Art. 35 ¹ Das Präsidium leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Das Präsidium entscheidet Rechtsfragen und kann sich mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen. |
| Eröffnung | Art. 36 Das Präsidium – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählenden, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. |
| Eintreten | Art. 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein. |
| Beratung | Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. |

³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 40 Das Präsidium

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Das Präsidium

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 42 ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt das Präsidium gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 43 Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

| | |
|----------------|---|
| Form | Art. 44 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. |
| Stichentscheid | Art. 45 Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt es zudem den Stichentscheid. |

3.3 Wahlen

| | |
|----------------------|---|
| Wählbarkeit | Art. 46 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, c) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, d) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen. |
| Unvereinbarkeit | Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören. |
| Verwandtenausschluss | Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II). |
| Ausscheidungsregeln | Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht. |

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 50 Kandidierende für den Gemeinderat oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis haben vor ihrer Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern unter zwei Jahren fallen ausser Betracht.

³ Für das Präsidium des Gemeinderates fallen zwei Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

Amtszwang

Art. 53 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlverfahren

Art. 54

- a) Das Präsidium gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Wahlvorschläge machen.
- b) Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählenden verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählenden sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählenden sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

| | |
|---------------------|---|
| Ungültiger Wahlgang | Art. 55 Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt. |
| Ungültige Zettel | Art. 56 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgescha- genen enthält. |
| Ungültige Namen | Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu verge- ben sind. ² Die Stimmzählenden sowie die Gemeindeschreiberin oder der Ge- meindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen. |
| Ermittlung | Art. 58 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vor- geschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meis- ten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorge- schlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 61. |
| Zweiter Wahlgang | Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgescha- gene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen. |
| Minderheitenschutz | Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten. |
| Los | Art. 61 Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los. |

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 62** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 63** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 64** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 65** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 66** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 67** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 68** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,

- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmenden,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 69 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 70 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz

Art. 71 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage

Art. 72 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 73** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 74** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 75** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 76** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 77** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 78** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 79** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Busse bis Fr. 5'000,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 81 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|-----------------------|--|
| Anhang | Art. 82 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. |
| Übergangsbestimmungen | Art. 83 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2019 nach diesem Reglement gewählt. ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 52. |
| Inkrafttreten | Art. 84 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2016 in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 12. August 2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf. |

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Niklaus Marti

Andrea Burri

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai 2016 bis 6. Juni 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 29. April 2016 bekannt.

Grossaffoltern, 7. Juni 2016

Die Gemeindeschreiberin:

.....

Anhang I: Kommissionen

Baukommission

| | |
|---------------------------|---|
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Mitgliederzahl: | 7 |
| Mitglied von Amtes wegen: | Ressortleitung des Gemeinderates |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | – Feueraufseher/in |
| Aufgabenbereiche: | – Baubewilligungsbehörde gemäss Baureglement – Planungsbehörde – Baupolizei – Gewässerschutzbewilligung – Naturschutz – Waldlehrpfad – Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen |
| Finanzielle Befugnisse: | Fr. 10'000 im Rahmen der verfügbaren Voranschlagskredite im Einzelfall oder der bewilligten Verpflichtungskredite. |
| Unterschrift: | Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat kollektiv zu Zweien |
| Sekretariat: | Gemeindeverwaltung |

Infrastrukturkommission

| | |
|---------------------------|---|
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Mitgliederzahl: | 7 |
| Mitglied von Amtes wegen: | Ressortleitung des Gemeinderates |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | <ul style="list-style-type: none">– Schulhausabwarte– Friedhofgärtner/in– Werkhofmitarbeiter |
| Aufgabenbereiche: | <ul style="list-style-type: none">– Strassen- und Werkleitungsbau– Werkhof– Waldbewirtschaftung– Unterhalt Liegenschaften– Unterhalt Kulturland– Unterhalt Gewässer– Landschaftspflege– Vermessungswesen– Friedhof– Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen |
| Finanzielle Befugnisse: | Fr. 10'000 im Rahmen der verfügbaren Voranschlagskredite im Einzelfall oder der bewilligten Verpflichtungskredite. |
| Unterschrift: | Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat kollektiv zu Zweien |
| Sekretariat: | Gemeindeverwaltung |

Finanzkommission

| | |
|---------------------------|--|
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Mitgliederzahl: | 5 |
| Mitglied von Amtes wegen: | Ressortleitung des Gemeinderates |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Aufgabenbereiche: | <ul style="list-style-type: none">– Finanzen– Pachtwesen– Mietverhältnisse (Gemeindeligenschaften)– Landverkauf Finanzvermögen– Steuererlasse– Informatik |
| Finanzielle Befugnisse: | Fr. 2'000 im Rahmen der verfügbaren Voranschlagskredite im Einzelfall oder der bewilligten Verpflichtungskredite |
| Unterschrift: | Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat kollektiv zu Zweien |
| Sekretariat: | Gemeindeverwaltung |

Kommission für Sicherheit und Entsorgung

| | |
|---------------------------|--|
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Mitgliederzahl: | 7 |
| Mitglied von Amtes wegen: | Ressortleitung des Gemeinderates |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | <ul style="list-style-type: none">– Angehörige der Feuerwehr WEGRO– Quartiermeister– Ortsexperte |
| Aufgabenbereiche: | <ul style="list-style-type: none">– Zivilschutzwesen– Feuerwehr– Militär und Schiesswesen– Verkehr / Sicherheit– Tierschutz– Abfallentsorgung– Polizeiwesen– Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen |
| Finanzielle Befugnisse: | Fr. 10'000 im Rahmen der verfügbaren Voranschlagskredite im Einzelfall oder der bewilligten Verpflichtungskredite |
| Unterschrift: | Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat kollektiv zu Zweien |
| Sekretariat: | Gemeindeverwaltung |
| Besonderes: | Die Feuerwehr-Anschlussgemeinde Wengi b.B. ist mit einem stimmberechtigten Mitglied in der Kommission vertreten. Dieses wird durch die Einwohnergemeinde Wengi b.B. bestimmt. |

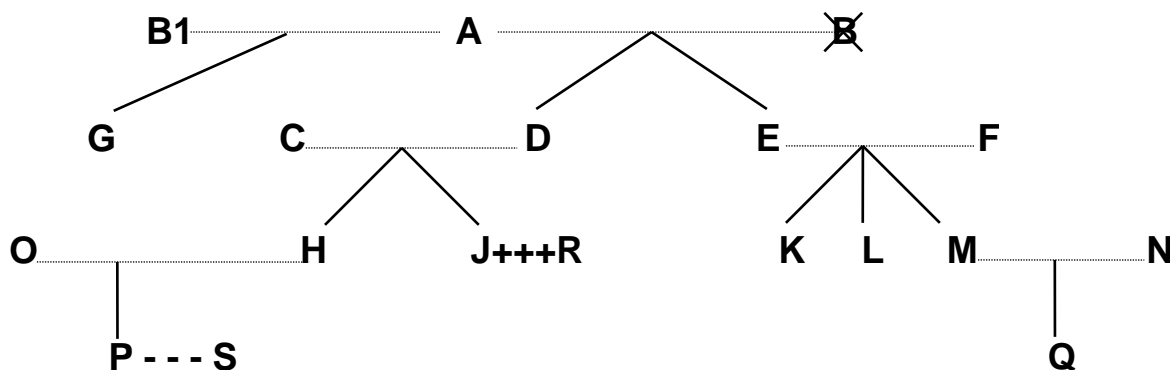
Schulkommission

| | |
|---------------------------|--|
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Mitgliederzahl: | 7 |
| Mitglied von Amtes wegen: | Ressortleitung des Gemeinderates |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | <ul style="list-style-type: none">– Lehrerschaft– Schulleitung– Schulzahnpflegeleiter/in– Angestellte der Bibliothek– Angestellte des Tagesschulangebots |
| Aufgabenbereiche: | <ul style="list-style-type: none">– Schule– Schülertransporte– Tagesschulangebot– Schulmobiliar– Schul- und Gemeindebibliothek– Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung– Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen |
| Finanzielle Befugnisse: | Fr. 5'000 im Rahmen der verfügbaren Voranschlagskredite im Einzelfall oder der bewilligten Verpflichtungskredite |
| Unterschrift: | Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat kollektiv zu Zweien |
| Sekretariat: | Gemeindeverwaltung |
| Besonderes: | Mit Gemeinden, die Kinder in die Schule Grossaffoltern schicken, kann der Gemeinderat Verträge abschliessen, in denen auch eine allfällige Teilnahme an den Sitzungen der Schulorgane geregelt wird. |

Kultur- und Sozialkommission

| | |
|---------------------------|---|
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Mitgliederzahl: | 7 |
| Mitglied von Amtes wegen: | Ressortleitung des Gemeinderates |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | <ul style="list-style-type: none">– Altersbeauftragte/r– Freiwillige Betreuungsgruppen |
| Aufgabenbereiche: | <ul style="list-style-type: none">– Kultur– Jugend– Altersfragen– Öpfublatt– Tageselternverein (TEV)– Aufsicht über Kindertagesstätte– Aufsicht über private Heime– Verbindung zu den Delegierten von Gemeindeverbänden und anderen Organisationen |
| Finanzielle Befugnisse: | Fr. 5'000 im Rahmen der verfügbaren Voranschlagskredite im Einzelfall oder der bewilligten Verpflichtungskredite |
| Unterschrift: | Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat kollektiv zu Zweien |
| Sekretariat: | Gemeindeverwaltung |

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

| Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören | | Beispiele: |
|--|--|--|
| a) Verwandte in gerader Linie | Eltern - Kinder | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
| | Grosseltern - Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
| | Urgrosseltern - Urgrosskinder | A mit P und Q |
| b) Verschwägerte in gerader Linie | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
| | Schwiegersohn/Schwiegertochter | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D |
| | Stiefeltern/Stiefkinder | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E |
| d) Ehepaare | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |
| e) eingetragene Partnerschaft | eingetragener Lebenspartner | J mit R |
| f) faktische Lebensgemeinschaft | Lebenspartner | P mit S |

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.